

Landesjugendring SH e.V. • Holtenauer Straße 99 • 24105 Kiel

Frau

Dr. Dorit Stenke

Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur

per Mail: SchulgesetzSH@bimi.landsh.de

Kiel, d. 26.01.2024

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes
hier: Änderungen zum Schuljahr 2024/25, teilweise zum 1. Januar 2025**

Sehr geehrte Frau Dr. Stenke,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die hilfreiche Aufbereitung der vorgesehenen Änderungen.

Der Landesjugendring begrüßt viele der geplanten Anpassungen: **Digitale Lehr- und Lernformen** ermöglichen zeitgemäßes Lernen, das aktiv von Schüler*innen mitgestaltet wird, die Aufnahme wird daher befürwortet. Ebenso unterstützt der Landesjugendring generell Maßnahmen, die Kindern und Jugendlichen so viel Teilhabe wie möglich ermöglichen, dazu gehören auch **digitale Teilhabemöglichkeiten** von zuhause und die **Durchsetzung der Schulpflicht**.

Der Landesjugendring unterstützt weiterhin ausdrücklich die **Erweiterung des Bildungsauftrags** in §4 – allerdings muss auch gewährleistet sein, dass im Schulalltag die entsprechenden Rahmenbedingungen zur Umsetzung dieses Auftrags vorhanden sind.

Bezüglich der **Schüler*innenbeteiligung** begrüßt der Landesjugendring die zusätzlichen Mitwirkungsmöglichkeiten für Klassensprecher*innen in §81. An anderer Stelle bleiben die Änderungen des Schulgesetzes hier allerdings hinter den Erwartungen des Landesjugendrings zurück. Es ist zu begrüßen, dass die Interessen von inklusiv beschulten Schüler*innen mit Förderbedarf durch ihre Eltern mit beratender Stimme im Schulelternbeirat auf allen Ebenen vertreten werden sollen und auch an Förderzentren die Bildung einer Elterngruppe inklusiv beschulter Schüler*innen möglich werden soll. Dies ersetzt allerdings nicht die notwendige Beteiligung von Schüler*innen. Bei der Gründung einer Elterngruppe, wie in **§78** eingeführt, wird sogar der Grundsatz der Drittelparität von Schüler*innen, Eltern und Lehrkräften in der Schulkonferenz unterlaufen.

Der Landesjugendring hatte bereits beim Runden Tisch Inklusion auf dieses Versäumnis hingewiesen. Ministerin Prien sagte in diesem Rahmen eine Prüfung der Beteiligung der Schüler*innen zu. Eine diesbezügliche Nachfrage mit konkretem Umsetzungsvorschlag im zuständigen Referat Mitte November blieb bisher unbeantwortet. Die Beiträge der beiden beim Runden Tisch anwesenden Schulleiter ließen erkennen, dass es bei den Schüler*innen unterschiedliches Interesse daran gibt, sich in den Förderzentren einzubringen – was auch für die Eltern zutrifft. Herr Wißmann, Leiter des Förderzentrums Sehen, beschrieb sogar das Entstehen einer Elterngruppe aus dem Engagement einer selbstgegründeten Schüler*innenvertretung heraus. Das Engagement der betroffenen Schüler*innen selbst muss daher im gleichen Maß ermöglicht werden wie das der Eltern, um den berechtigten Anspruch auf Beteiligung und

Selbstvertretung junger Menschen zu wahren. Die Herausforderungen in der praktischen Umsetzung dürfen vor dem Hintergrund einer ernstgemeinten Inklusion keinen Hinderungsgrund darstellen und sind darüberhinaus gut zu bewältigen (z.B. durch parallel stattfindende Treffen der Eltern und Schüler*innen).

Nach **§37** soll zukünftig eine Anhörung statt ein Wahlverfahren der Schulleitung stattfinden. Dies beschränkt die Mitwirkungsrechte der Schüler*innen ebenfalls und wird von uns daher abgelehnt. Nicht nachvollziehbar ist außerdem die Einschränkung in der Erläuterung, die von einer Beteiligung der Lehrkräfte und Eltern und „ggf.“ der Schüler*innen ausgeht. Es ist nicht nachvollziehbar, warum hier im Gegensatz zur bisherigen Formulierung eine Einschränkung vorgenommen wird.

Unsere weiteren Anmerkungen betreffen Paragraphen, deren Überarbeitung bisher nicht geplant ist:

§ 15 Beurlaubung: Hier fehlt eine Ergänzung zur Freistellung für ehrenamtliches Engagement analog der Freistellung von Arbeitnehmer*innen für Jugendleiter*innen mit Juleica (s. FreISTVO), die wir seit längerem anregen:

„(1) Die Beurlaubung im Sinne der Freistellung ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gemäß §23 JuFöG ist zu gewähren (ggf.: sofern wichtige schulische Gründe dem nicht entgegenstehen).

(2) Bei Minderjährigen ist der Antrag von einer erziehungsberechtigten Person zu stellen.

(3) Die Dauer der Beurlaubung soll je Schuljahr 12 Tage nicht überschreiten.“

Alternativ schlagen wir eine Regelung wie im norwegischen Schulrecht vor: Jede*r Schüler*in hat das Recht, sich von der Schule freistellen zu lassen für ehrenamtliches Engagement, aber auch für die Regelung persönlicher Belange, wie z.B. Führerscheinprüfungen oder Krankheitsfälle in der Familie. Bei Vorlage eines entsprechenden Belegs werden diese nicht als Fehlzeiten geführt. Diese Regelung gibt es bereits sehr lange, sie ermöglicht Schüler*innen Eigenverantwortung zu übernehmen und vereinfacht das Verfahren für Lehrkräfte/Schulleitungen.

Eine entsprechende Regelung ist notwendig, um die Freistellung nicht von Einzelentscheidungen abhängig zu machen und eine Gleichberechtigung aller Schüler*innen sicherzustellen. In der Praxis geht es um Freistellungstage z.B. bei bundesweiten Maßnahmen, die wegen der fehlenden Ferienüberschneidungszeiträume nur so zu ermöglichen sind oder einzelne Maßnahmen übers Wochenende (Freitagsanreise/Vorbereitung o.ä.). Aufgrund der Erfordernis, den Schulstoff nachzuholen, ist kein Missbrauch zu befürchten.

Der Landesjugendring hält ebenso wie der Landesjugendhilfeausschuss eine Änderung des **§ 20** Abs. 1 Schulgesetz für erforderlich. Nach wie vor fehlt die vom Landesjugendhilfeausschuss bereits am 30.01.2017 dringend empfohlene Aufnahme der **Beschulung von Kindern und Jugendlichen aus stationären Einrichtungen** in eine gesetzliche Regelung statt des vorhandenen Erlasses.

Generell fordert der Landesjugendring, dass im Schulgesetz **geschlechtergerechte Formulierungen** gewählt werden, die die Lebensrealitäten und Bedürfnisse nicht-binärer Schüler*innen anerkennen.

Mit freundlichen Grüßen

Anne-Gesa Busch
Geschäftsführerin